

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Saarland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verein führt den Namen „**Wirtschaftsjunioren Saarland e.V.**“.

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft bei WJD/JCI, Verhältnis zur IHK

(1) Mitgliedschaft bei WJD/JCI

Die Wirtschaftsjuvenen Saarland e.V. (WJS) sind zugleich Kreis- und Landesverband im Sinne der Satzung der Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. (WJD). Sie sind damit über WJD Mitglied des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI).

(2) Verhältnis zur IHK

Die WJS arbeiten eng mit der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK Saarland) zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

(1) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vereinszweck, Aufgaben

Die WJS vertreten ehrenamtlich und überparteilich die Interessen der jungen saarländischen Wirtschaft, insbesondere junger Unternehmer und Führungskräfte von hoher persönlicher Integrität, mit unternehmerischem Denken und dem Bekenntnis zur Selbstständigkeit sowie der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Dabei fühlen sich die WJS dem Begriff des ehrbaren Kaufmannes verpflichtet.

Die WJS haben insbesondere zum Ziel

- a) die soziale Marktwirtschaft zu stärken und das Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung unserer Wirtschaftsordnung zu wecken und zu stärken,
- b) die Führungsqualitäten ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln und unternehmerische Tätigkeit durch die Bildung von regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken zu fördern,
- c) zu einem positiven Wandel der Gesellschaft durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und einer Stärkung des Unternehmersbildes beizutragen und
- d) die Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge zu fördern.

Die WJS verwirklichen diese Ziele insbesondere durch

- a) betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
- b) verbandsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten,
- c) die Förderung von Existenzgründern,
- d) die Vernetzung von Bildung, Politik und Wirtschaft,
- e) die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen,
- f) die Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der WJS zur Förderung des Einzelnen oder des Gemeinwesens,
- g) die Mitarbeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der deutschen Wirtschaft, insbesondere in den Organen der IHK,
- h) die Mitarbeit der Mitglieder bei der beruflichen Nachwuchsbildung sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in öffentlichen Institutionen,

- i) die Beteiligung und Mitarbeit in Arbeitskreisen mit wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Aufgabenstellungen,
- j) die Unterstützung der Aufgaben und Ziele der WJD,
- k) die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der weltweiten Juniorenorganisation JCI,
- l) die Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen und die Durchführung solcher Veranstaltungen, die unter anderem die Förderung der Toleranz sowie die Völkerverständigung zum Ziel haben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer oder Angehöriger der freien Berufe, als Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands sowie als Führungs- oder Nachwuchsführungskraft tätig ist. Ausnahmsweise können auch andere natürliche Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Vereins durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen. Der Wohnsitz und/oder die berufliche Tätigkeit sollen innerhalb des Saarlandes liegen. Die Mitgliederstruktur soll im Wesentlichen die Struktur der gewerblichen Wirtschaft des Saarlandes abbilden.

(2) Verpflichtungen

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver Unterstützung des Vereins und seiner Aktivitäten sowie regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

(3) Interessentenmitgliedschaft

Dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Interessentenmitgliedschaft vorgeschaltet. Interessenten an einer ordentlichen Mitgliedschaft haben die Möglichkeit, sich beim Verein schriftlich für die Interessentenmitgliedschaft zu bewerben. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Kriterien des § 4 Absatz 1. Nach Zulassung als Interessentenmitglied wird der Bewerber für höchstens 12 Monate in den Status eines Interessentenmitglieds versetzt und zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Die Interessentenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen, wenn das Mitglied den Verein und seine Aktivitäten aktiv unterstützt, regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt und das Mitglied nicht vorher schriftlich kündigt. Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Interessentenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, wobei die Rechte der ordentlichen Mitglieder vorrangig zu beachten sind. Weitere Rechte oder Verpflichtungen bestehen nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

(4) Fördermitgliedschaft

Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können ab dem Ende des Geschäftsjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, im Verein als Fördermitglied geführt werden. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Vereins gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Belange des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen. Die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Vorschlagenden. Das Ehrenmitglied muss der Wahl zustimmen. Ein Ehrenmitglied hat, soweit es nicht bereits ordentliches oder förderndes Mitglied ist, die Rechte eines fördernden Mitglieds.

(6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch den Tod des Mitglieds.
- b) Durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- c) Durch Ausschluss eines Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen Verpflichtungen aus § 4 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu beziehen. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn er an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeschickt worden ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss alle Gründe und zugehörigen Beweismittel enthalten, die nach Ansicht des Mitglieds gegen einen Ausschluss sprechen. Ein Nachschieben von Gründen und/oder Beweismitteln ist nicht statthaft. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung regeln.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Finanzordnung
- e) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- f) die Erteilung der Entlastungen

(2) Turnus der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in § 7 Absatz 1 dieser Satzung aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(3) Einladung zur Mitgliedsversammlung

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden ein. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse abgeschickt ist.

(4) Stimmberechtigung der Mitglieder

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. Diese Stimmübertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Notwendige Stimmenanzahl der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(7) Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(9)

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne zwingende Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(10)

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für OnlineMitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(11)

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8

Vorstand

(1) Funktion des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Mitglieder und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Diese sind der Vorsitzende (im Sprachgebrauch von WJD: Kreissprecher), der stellvertretende Vorsitzende (im Sprachgebrauch von WJD: stellvertretender Kreissprecher), der Schatzmeister sowie ein Vorstandsmitglied, das die Interessen des Vereins gegenüber den Wirtschafts Junioren Deutschland sowie im Bundesvorstand der Wirtschafts Junioren Deutschland (im Sprachgebrauch von WJD: Landesvorsitzender) vertritt. Gewählt werden darf nur, wer im Zeitpunkt seines Amtsantritts das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt am 01.01. des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit mit einfacher Mehrheit für seine Funktion gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann neben seinen Vorstandsaufgaben auch noch andere Aufgaben für den Verein übernehmen. Neben den gewählten Mitgliedern gehört dem Vorstand beratend aber ohne Stimmrecht der Geschäftsführer an.

(3) Arbeit des Vorstands

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, darunter zwingend der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Haftung des Vorstands

Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(5) Rechnungsführung

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

(6) Vorzeitige Abberufung/Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt ohne Nennung eines Grundes mit einer Frist von 3 Monaten zurücktreten. Mit wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt außerhalb einer Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden, die Erklärung des Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied mit 2/3 der abgegebenen Stimmen von seinem Amt abberufen. Im Fall der Abberufung oder des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kooptiert der Vorstand ein ordentliches Mitglied, das sein 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Kooptierung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dem kooptierten Vorstandsmitglied werden alle Rechte und Pflichten übertragen.

(7) Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9

Geschäftsführer

Die IHK Saarland bestellt in Abstimmung mit dem Vorstand der WJS einen Geschäftsführer. Dieser nimmt treuhänderisch die Geschäftsführung wahr. Der Geschäftsführer kann durch

den Vorstand Vertretungsmacht erhalten. Die Erteilung und der Entzug der Vertretungsmacht müssen durch einstimmigen Beschluss des jeweiligen Vorstands erfolgen.

§ 10

Geschäftsstelle

Die WJS haben bei der IHK Saarland eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der WJS und unterstützt die WJS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

§ 11

Beauftragte, Arbeitsgruppen, Beirat

(1) Beauftragte

Der Vorstand kann Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer sachlichen Anforderungen nicht vom Vorstand alleine bewältigt werden können, bestellen und abberufen. Die Beauftragten müssen ihrer Berufung zustimmen. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand.

(2) Arbeitsgruppen

Die Arbeit des Vereins wird über Arbeitsgruppen organisiert. Es obliegt dem Vorstand, den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter zu bestellen und abuberufen. Auf Wunsch des Arbeitsgruppenleiters kann der Vorstand für diese Arbeitsgruppe einen stellvertretenden Arbeitsgruppenleiter bestellen. Die Arbeitsgruppenleiter müssen ihrer Berufung zustimmen. Sie berichten dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit in der Arbeitsgruppe.

(3) Beirat

Zur ständigen Beratung wird ein Beirat eingesetzt. Beauftragte und Arbeitsgruppenleiter sind kraft Amtes Mitglied des Beirats. Weitere Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt und abberufen. Sie müssen ihrer Berufung zustimmen.

§ 12

Kassenprüfung

Zwei jährlich durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein dürfen, prüfen für jedes Geschäftsjahr die Kassenführung des Schatzmeisters.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verwendet. Ein etwaiger Überschuss ist zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 7.9.2022 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 27.05.1994 in der Fassung vom 29.10.2009 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.